

## **SATZUNG**

### **über die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Musikschule Frankenthal (Pfalz) (Musikschulgebührensatzung - MusGebS -) vom 15. Juni 1988 i. d. F. der 12. Änderungssatzung vom 3. Juli 2013**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 7. April 2009 (GVBl. 162), und §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 16 der Satzung für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) diejenigen, die die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen
- b) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3 Entstehung des Gebührenanspruchs**

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für ein Musikschuljahr wird in vier gleichen Raten zum 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni eines jeden Jahres fällig; die Gebühr für die Kurse Musikalische Späterziehung, Krümelbande, Kükenmusik und Musikalische Früherziehung in zwei gleichen Raten zum 1. September und 1. Dezember bzw. zum 1. März und 1. Juni.

- (2) Die Gebühr gemäß § 5 Abs. 4 und 5 dieser Vorschrift wird sofort fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Städtischen Musikschule gem. § 13 Abs. 4 bis 5 MusschulS werden die Gebühren sofort fällig.

### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich danach, in welcher Form der Schüler Unterricht erhält (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht).
- (2) Die Unterrichtsgebühr beträgt im Schuljahr für

	Tarif I	Tarif II
	Schüler, Studenten, Wehr- und Bundesfrei- willigendienstleistende und Absolventen/-innen eines Freiwilligen sozialen Jahres	Erwachsene (sofern nicht in Tarif I)
	(EUR)	(EUR)
A) Elementare Musikerziehung und Tanz	275,-- (22,96/mtl.)	--,--
B) Unterricht in Gruppen (3-6 Schüler)	359,-- (29,91/mtl.)	500,-- (41,66/mtl.)
C) Zweierunterricht	515,-- (42,89/mtl.)	700,-- (58,33/mtl.)
D) Einzelunterricht D 1 (30 Min)	629,-- (52,42/mtl.)	850,-- (70,83/mtl.)
D 2 (45 Min)	790,-- (65,85/mtl.)	1.015,-- (84,58/mtl.)
E) Unterricht in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach (für Schüler ohne sonstiges Fach)	85,-- (7,08/mtl.)	135,-- (11,25/mtl.)
Die Gebühr für den sechsmonatigen Kurs Musikalische Späterziehung beträgt 85,-- EUR (14,17/mtl.).		
F) Einzelunterricht in 45-Minuten- Kurssystem		25,-- (pro Std.)
G) Instrumentenkarussell	172,50 (6 Monate) (28,75/mtl.)	

- (3) Die Gebühr für die Überlassung eines Instrumentes gemäß § 14 MusschulS beträgt 140,-- EUR pro Jahr, für Kindergitarren 45,-- EUR.

- (4) Die Aufnahmegebühr in die Musikschule beträgt einmalig 30,-- EUR.
- (5) Die Gebühr für die Kündigung eines Musikschulaufnahmevertrages, § 1 Abs. 3 MusschulS vor der ersten Unterrichtsstunde beträgt 50,-- EUR.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei zwei Familienmitgliedern jeder 10 %,
- bei drei Familienmitgliedern jeder 20 %,
- bei vier Familienmitgliedern jeder 30 %,
- ab dem fünften Familienmitglied jeder 40 %.

Ein Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift ist ausschließlich ein Schüler, der unter § 5 Abs. 2 Tarif I fällt.

- (2) Inhaber der Frankenthaler Ermäßigungskarte erhalten 50 % Ermäßigung der Unterrichtsgebühren, sofern die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) für den Berechtigten die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit der Lehrkraft über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Unterrichtseinheiten erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren.

## **§ 7 Anwendbarkeit des KAG**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Musikschulgebührensatzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14. April 2011 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 3. Juli 2013

Wieder  
Oberbürgermeister